



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Satzung des Historischen Instituts der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2013

urn:nbn:de:hbz:466:1-15718

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 06 / 13 vom 28. Februar 2013

Satzung
zur Änderung der Satzung
des Historischen Instituts
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 28. Februar 2013



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Historischen Instituts
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 28. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die am 1. September 2003 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 16/20 am 9. September 2003 veröffentlichte Satzung des Historischen Instituts der Fakultät für Kulturwissenschaften, geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung des Historischen Instituts der Fakultät für Kulturwissenschaften, veröffentlicht am 18. Oktober 2004 in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 22/04, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an (Für das Stimmrecht der weiteren Mitarbeiter in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt.):

1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2 Nr. 1 und die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Nr. 2.
2. zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, die in einem Studiengang des Faches Geschichte eingeschrieben sind. Die Benennung obliegt den Vertretern der

Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates; die Amtszeit beträgt ein Jahr.

3. Eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter nach § 2 Nr. 2. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Mitglieder der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden von der der Sprecherin/dem Sprecher nach Abs. 4 vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Hat innerhalb des Vorstandes die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „je“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen gelten erstmalig für die auf die Veröffentlichung folgende Amtsperiode.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. September 2012.

Paderborn, den 28. Februar 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**